



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29	Freitag, 3. Juli	2026
--------	------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses 447

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. PO 11 N „Egelser Straße/ Popenser Straße/ Husteder Weg“ 448

Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 221 „westlich Im Horst / Polizeirevier “ mit örtlichen Bauvorschriften und 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... 449

Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V „Westerstraße / Molkereilohne“ mit örtlichen Bauvorschriften Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB..... 451

Jahresabschluss der Stadt Norden vom 31.12.2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG 453

Satzung der Stadt Norden zur 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (1. Schulbezirksänderungssatzung)..... 455

Neufassung der Satzung der Stadt Wiesmoor über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 456

Bekanntmachung der 1. Änderung Bebauungsplan 1.4 im Ortsteil Akelsbarg in Großefehn..... 466

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Großefehn -Übernachtungssteuersatzung- (ÜnStS).....467

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 470

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn (Unterbringungssatzung).....471

Gebührensatzung nach § 6 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn (Unterbringungsgebührensatzung)..... 476

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Moordorf für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 478

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Amtliche Bekanntmachung
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Olaf Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreiswahlleiter
Dr. Frank Puchert
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Sabine Zimmermann
26607 Aurich

Manfred Galka
26603 Aurich

Helmut Schulze
26607 Aurich

Anneliese Saathoff
26632 Ihlow

Konstantinos Holzer
26639 Wiesmoor

Herma de Vries
26736 Krummhörn

stellv. Mitglieder:

Johann Börgmann
26632 Ihlowerfehn

Dita Bontjer
26603 Aurich

Jann Bargmann
26605 Aurich

Günter Niet
26605 Aurich

Harald Hartmann
26629 Großefehn

Henry Harms
26624 Südbrookmerland

Aurich, 30. Juni 2026

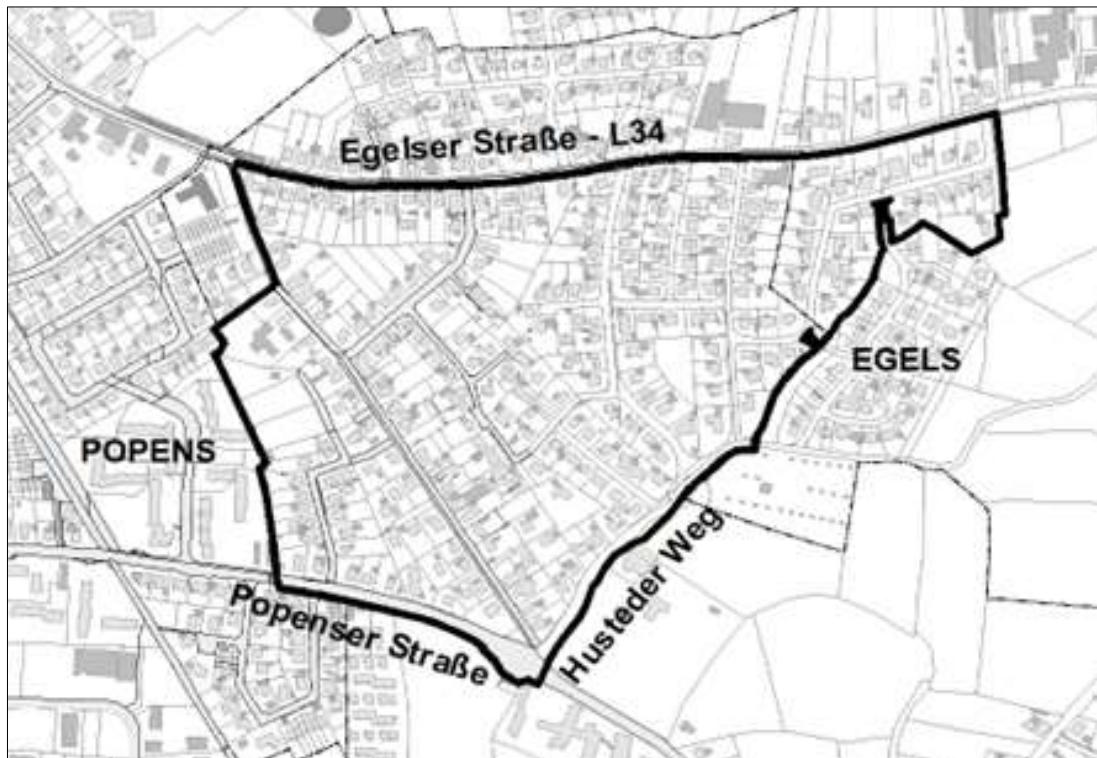
Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. PO 11 N „Egelser Straße/ Popenser Straße/ Husteder Weg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. PO 11 N „Egelser Straße/ Popenser Straße/ Husteder Weg“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Überschlägige Umweltprüfung nach Anlage 2 des BauGB hat keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. PO 11 N „Egelser Straße/ Popenser Straße/ Husteder Weg“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan PO 11 N „Egelser Straße/ Popenser Straße/ Husteder Weg“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 03.07.2026** tritt der Bebauungsplan Nr. PO 11 N „Egelter Straße/ Popenster Straße/ Husteder Weg“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 25.06.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 221 „westlich Im Horst / Polizeirevier “ mit örtlichen Bauvorschriften und 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 und am 08.12.2020 die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Polizeireviers und die Errichtung einer neuen Straßenanlage.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 06.07.2026 bis zum 31.07.2026. Über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> können die Planungsunterlagen abgerufen werden.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr von Hardenberg, 04931/923337 und Herr Niehoff, 04931/923535.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 03.07.2026 bis zum 31.07.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

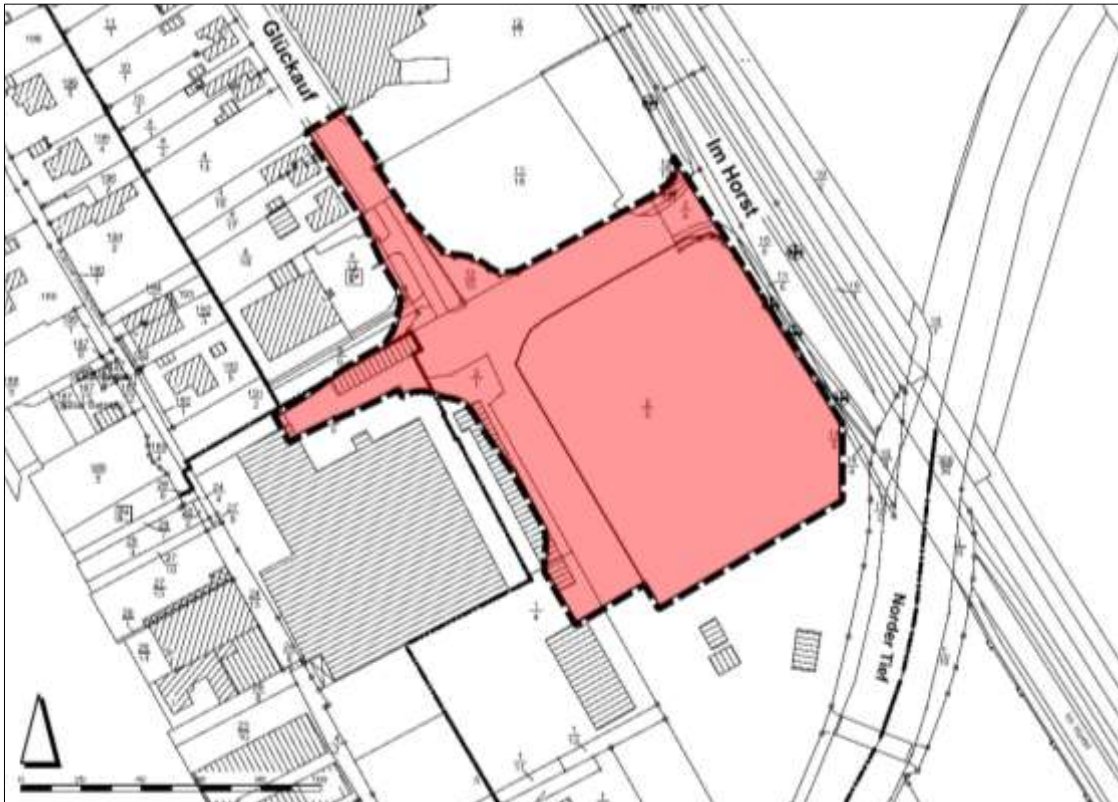
Norden, 30.06.2026

Stadt Norden

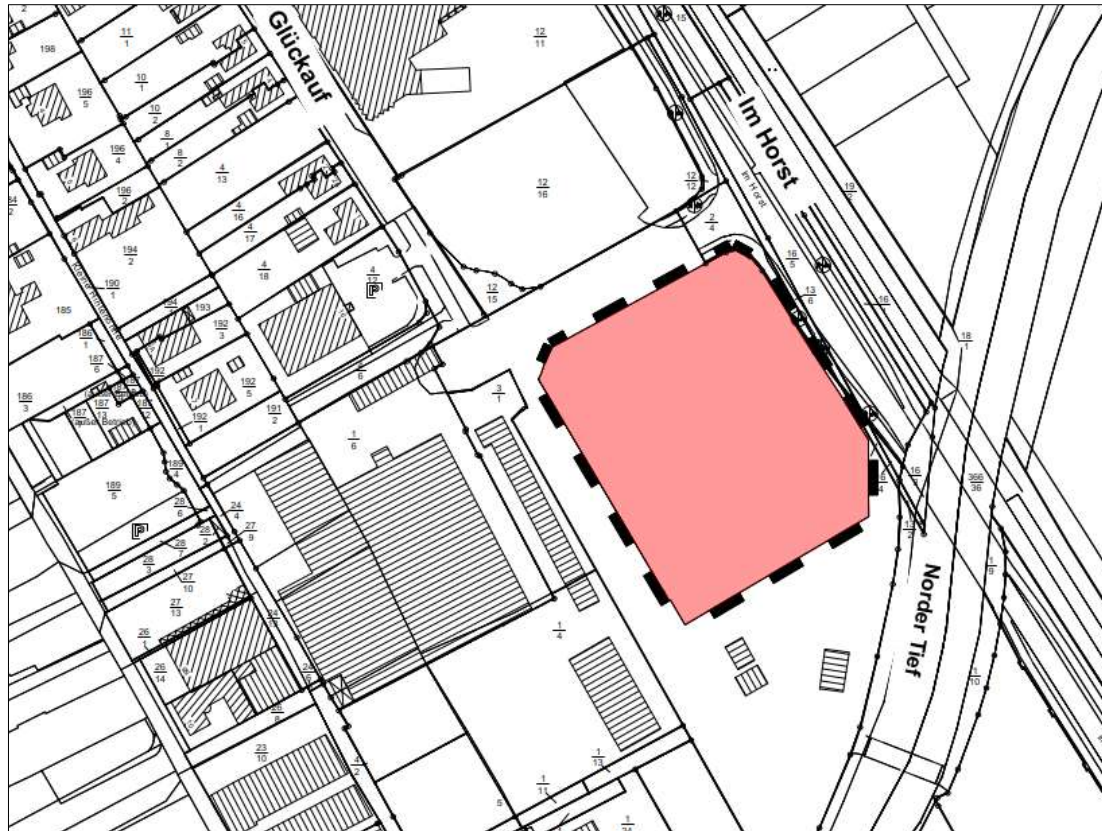
Der Bürgermeister
Eiben

Die Plangebiete für die beiden Bauleitplanungen sind aus nachfolgenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Bebauungsplan Nr. 221



112. Änderung des Flächennutzungsplanes

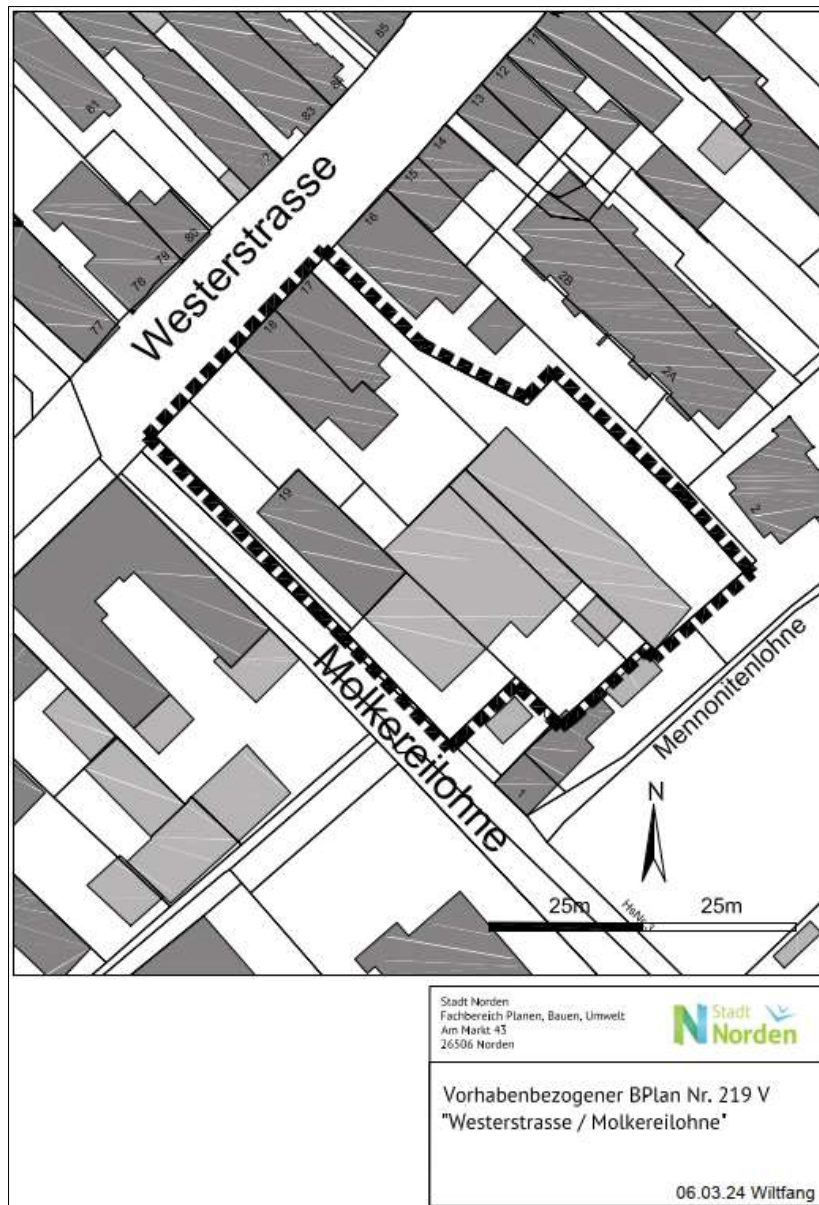


Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V „Westerstraße / Molkereilohne“ mit örtlichen Bauvorschriften

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 219 V beschlossen. Ziel der Planung ist die Zurverfügungstellung von Wohnraum in der Stadt Norden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Demnach wird in Verbindung mit § 13 BauGB die Möglichkeit in Anspruch genommen, von der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplans mit der Begründung vom 06.07.2026 bis zum 07.08.2026 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von Mo. bis Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535.

Termine können frühestens für den darauffolgenden Werktag eingeholt werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 03.07.2026 – 07.08.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen nachzulesen.

Die am 29.06.2026 im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Aurich sowie im Aushang des Rathauses, der Internetseite und den Social-Media-Kanälen der Stadt Norden zum o.g. Bauleitplan erschienene Bekanntmachung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Mit der Aufhebung entfallen die mit der ursprünglichen Bekanntmachung verbundenen Fristen. Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Norden, 29.06.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
i.V. Aukskel

**Jahresabschluss der Stadt Norden vom 31.12.2022 sowie
Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und
die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG**

Der Rat der Stadt Norden hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 24.06.2026 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ferner wurde gemäß §§ 58, 110 NKomVG die Verwendung des ordentlichen und außerordentlichen Überschusses beschlossen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Stadt Norden zum 31.12.2022

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	2.681.349,15	2.558.603,24	1. Nettoposition	72.937.229,27	84.495.538,40
2. Sachvermögen	104.490.834,65	115.124.436,44	1.1 Basisreinerwerb	38.456.003,49	38.456.003,49
3. Finanzvermögen	16.292.658,47	17.586.661,78	1.2 Rücklagen	5.054.761,27	2.656.435,99
4. Liquide Mittel	12.549.070,18	24.711.712,25	1.3 Jahresergebnis	-2.470.307,28	11.595.444,76
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	373.000,65	256.312,37	1.4 Sonderposten	31.896.771,79	31.787.654,16
			2. Schulden	30.198.530,10	38.192.013,88
			2.1 Geldschulden	25.298.591,41	24.140.493,56
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	25.298.591,41	24.140.493,56
			2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.035.424,41	11.811.549,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten	52.663,59	481.771,03
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.811.850,89	1.758.199,78
			3. Rückstellungen	33.071.865,86	37.214.532,19
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.287,87	335.641,61
Bilanzsumme	136.386.913,10	160.237.726,08	Bilanzsumme	136.386.913,10	160.237.726,08

Der Jahresabschluss der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NComVG liegt er in der Zeit vom 06.07.2026 bis zum 14.07.2026 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden, Zimmer 46, öffentlich aus.

Norden, den 30. Juni 2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Satzung der Stadt Norden zur 1. Änderung der
Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen
auf dem Gebiet der Stadt Norden (1. Schulbezirksänderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 die nachstehenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ergibt sich durch eine Änderung der Schulbezirke für Schulpflichtige, die bereits die für sie zuständige Grundschule besuchen, eine Änderung der zuständigen Grundschule, so gilt die bisher besuchte Grundschule als zuständige Grundschule. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn Schulpflichtige den Wohnsitz in einen anderen Schulbezirk verlegen oder der Besuch der nunmehr zuständigen Grundschule gewünscht ist.“

Artikel 2

Der als Anlage der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden angefügte Lageplan wird wie folgt neugefasst:



Artikel 3

Die Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Norden, 29.06.2026

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Neufassung der Satzung der Stadt Wiesmoor über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl., S.576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wiesmoor werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
2. Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
3. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
4. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
3. Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

1. Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
3. Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Kosten für Rechtsbehelfe

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
2. Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtender Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

1. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
2. Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
3. Die Stadt kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
2. Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 7

Kostenschuldner

1. Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

1. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.
2. Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Datenschutz

1. Für die datenschutzrechtlichen Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden. Die Kontaktdaten sind auf der Website der Stadt Wiesmoor unter <https://www.wiesmoor.de/Datenschutz.htm?> abrufbar.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. C und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
3. Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren und Zahlungsinformationen-.
4. Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
5. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
6. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
7. Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wiesmoor vom 28.06.2004 außer Kraft.

Wiesmoor, 22.06.2026

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wiesmoor vom 22.06.2026

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,60
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- mit Großflächenkopierer bis DIN A 0 je m ²	12,50
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2:</u> Für Inhaber der Ehrenamtskarte werden pro Jahr 100 Vervielfältigungen (schwarz-weiß) kostenlos erstellt.	
1.2	Vervielfältigungen je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.3	Vervielfältigungen für Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Stadtgebiet Wiesmoor	
1.3.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.3.2	- bis zum Format DIN A4	0,30
1.3.3	- bis zum Format DIN A3	0,50
1.3.4	Vervielfältigungen je angefangener Seite (farbig)	
1.3.5	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.3.6	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.4	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.4.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.4.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 je Beglaubigung
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	4,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.3:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, h) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, i) Beglaubigung von Zeugnisabschriften und -kopien für Berufsanfänger, j) Beglaubigungen von Inhabern von Ehrenamtskarten.	
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	45,00
2.5	Löschungsbewilligungen (soweit nicht privatrechtlich), Vorrangeinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung)	40,00
2.7	Zustimmungserklärung nach § 36a BauGB	30,00
2.8	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
	- Erstausfertigung	20,00
	- jede weitere Ausfertigung	3,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	15,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1:</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die von Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand mind. jedoch 14,00
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Zeitaufwand mind. jedoch 14,00
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u> a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand mind. jedoch 25,00
4	Abgaben	
4.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. <u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u> Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
6.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
6.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
6.3	Überprüfung von Abscheideranlagen	75,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
7	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
7.1	0,2 qm	6,00
7.2	0,5 qm	10,00
7.3	1,0 qm	14,00
7.4	über 1,0 qm	16,00
7.5	bei Anfertigung durch Dritte (Firmen)	nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)
8	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasseranlagen der Stadt	
8.1	Entwässerungsgenehmigung - bei einem Einfamilienhaus - bei gewerblichen Anlagen	35,00 75,00
8.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
8.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	25,00
8.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
8.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	135,00 bis 300,00
9	Aufgrabegenehmigung	
	- 1 Aufgrabung	150,00
	- ab 3 Aufgrabungen	je 100,00
	- ab 5 Aufgrabungen	je 75,00
10	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen	25,00
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	- Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
11.2	- Außenarbeiten	nach Zeitaufwand
12	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
13	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
14	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
14.1	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
14.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr.14.1 und 14.2:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
14.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
14.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheides zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 11 zu erheben ist.	
14.5	Rechtsbehelfe	
14.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
14.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
14.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
14.5.2	Bearbeitung von Rechtsbehelfen, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	<u>Anmerkung zu 14.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
15	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 15:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheides zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass - aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite, gekürzt werden muss, - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat. c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
16	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

Bekanntmachung der 1. Änderung Bebauungsplan 1.4 im Ortsteil Akelsbarg in Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplan 1.4 – An der alten Flumm - im Ortsteil Akelsbarg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplan 1.4 wird der Bebauungsplan der aktuellen Nachfrage angepasst.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplan 1.4 kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplan 1.4 – An der alten Flumm - im Ortsteil Akelsbarg mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 03.07.2026

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Großefehn -Übernachtungssteuersatzung- (ÜnStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Großefehn erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Großefehn. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Ferienhäuser/-wohnungen, Camping- oder Reisemobilplätze, Boote/Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn Sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb-

oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerfreiheit

- (1) Von der Übernachtungssteuer befreit sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird. Ferner sind von der Übernachtungssteuer Auszubildende, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in der Gemeinde Großefehn übernachten und Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und registrierte Helfer während der Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes befreit.
- (2) Übernachtungen im Zeitraum vom 01.03.2027 bis zum 30.09.2027 sind auf Antrag des Steuerschuldners von der Übernachtungssteuer befreit, sofern sie bis einschließlich 30.07.2026 verbindlich vereinbart wurden. Der Vertragsschluss ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere eine Buchungsbestätigung, nachzuweisen; diese müssen Vertragspartner, Anzahl und Zeitraum der Übernachtungen sowie den Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennen lassen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.
- (2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Großefehn gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Gemeinde Großefehn vorgeschriebenen Vordruck elektronisch zu erklären (Steuererklärung). Auf Antrag kann die Gemeinde Großefehn auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine

Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 2 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Gemeinde Großefehn auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (3) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Gemeinde Großefehn auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Großefehn den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.
- (5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Großefehn die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Gemeinde Großefehn festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Großefehn gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- (2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen sowie Ordnungsrecht zuständigen Organisationseinheiten der Gemeinde Großefehn und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die

personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht, den Beginn der Tätigkeit oder die Verlegung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2027 in Kraft.

Großefehn, 25.06.2026

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 29.06.2026 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHVO

Bilanz zum 31.12.2020

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform
(zur Veröffentlichung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 KomHVO)

Bilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2020							
Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2019	2020	Pos.	Name	2019	2020
1.	Immaterielles Vermögen	929.636,27	1.120.560,03	1.	Nettoposition	79.403.337,59	81.626.101,55
2.	Sachvermögen	101.477.139,11	105.139.474,35	1.1	Basis-Reinvermögen	41.396.368,30	41.407.822,30
3.	Finanzvermögen	1.790.341,51	2.587.553,14	1.2	Rücklagen	5.053.504,84	6.298.896,93
4.	Liquide Mittel	1.527.831,25	2.389.568,65	1.3	Jahresergebnis	1.245.392,09	1.559.390,52
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	62.989,80	58.394,08	1.4	Sonderposten	31.708.072,36	32.359.991,80
				2.	Schulden	18.865.924,03	21.717.596,41
				2.1	Geldschulden	16.885.534,53	19.006.695,03
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	737.884,59	979.323,52
				2.4	Transferverbindlichkeiten	74.781,00	348.596,64
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.167.723,91	1.382.981,22
				3.	Rückstellungen	7.518.676,32	7.951.852,29
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme Aktiva	105.787.937,94	111.295.550,25		Bilanzsumme Passiva	105.787.937,94	111.295.550,25

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 03.07.2026 bis einschließlich 14.07.2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 3.21 aus.

Krummhörn, den 30.06.2026

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn folgende Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in seiner Sitzung am 29.06.2026 beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Krummhörn Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Gemeinde Krummhörn bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Obdachlosenunterkünfte sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, die die Gemeinde Krummhörn zur Unterbringung von obdachlosen Personen anmietet. Solange die Unterkünfte

für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der unselbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und die erkennbar nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen bzw. die drohende Obdachlosigkeit abzuwenden. Die untergebrachten Personen sind gehalten, sich mit Unterstützung der zuständigen Fachstellen aktiv um dauerhaften Wohnraum zu bemühen.

§2

Rechtsform und Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzen ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). In Ausnahmefällen kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.

§3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem den Benutzenden die Unterkunft zugewiesen wird. Die benutzenden Personen dürfen nur die von ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.
- (3) Die Gemeinde kann der benutzenden Person jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb einer Unterkunft kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene Personen müssen zudem jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (4) Die Benutzenden der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zuweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Ferner endet das Benutzungsverhältnis, wenn die Bewohnenden ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume sind funktional mit einem Bett (mit Matratze), einem Tisch, einem Stuhl und einem abschließbaren Schrank ausgestattet und gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Sie sind Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Den Benutzenden ist grundsätzlich nur die Mitnahme von Handgepäck, wie insbesondere Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter oder Dinge des persönlichen Bedarfs, in die Obdachlosenunterkunft gestattet. Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzenden haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt die benutzende Person dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Krummhörn die Unterkunft auf deren Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (3) Verderbliche Sachen wie Lebensmittel oder Gegenstände ohne erkennbaren Wert (Abfall) können sofort entsorgt werden. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5

Hausrecht und Verhaltensregeln

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung. Ein Hausrecht der vermietenden Person bleibt bei der angemieteten Unterkunft von dieser Regelung unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung ist auch für besuchende Personen bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen. Zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Lärmbeschwerden, Verdacht auf Wasserrohrbruch oder Straftaten) oder vergleichbar begründeten Fällen darf die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die vorgenannten Beschäftigten der Gemeinde sind berechtigt, den Benutzenden und deren Besuch Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung zu erteilen.
- (3) Die benutzende Person ist verpflichtet,
 - a. die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Gemeinde Krummhörn Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung oder der Zuweisungsverfügung zu befolgen,
 - b. selbst alles zu tun, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beenden,
 - c. bei Auszug die zugewiesenen Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Einzug befunden haben und von den eingebrachten Gegenständen auf eigene Kosten freizumachen.
- (4) In den Unterkünften und auf den Grundstücken ist es ferner verboten,

- a. weitere Personen in die zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - c. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,
 - d. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
 - e. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Tiere jeglicher Art zu halten,
 - f. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 - g. unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- (5) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Mitteln untersagt.

§6

Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung der Gemeinde Krummhörn erhoben (Unterbringungsgebührensatzung).

§7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die in den ihr überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den bewohnenden Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§8

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des §10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a. andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - b. entgegen den Bestimmungen des §3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung/Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht verlässt,
 - c. ein Gewerbe in der Unterkunft entgegen §5 Abs. 5 Buchstabe d ausübt,
 - d. der Räumungspflicht gem. §4 nicht nachkommt,
 - e. die Weisungen der mit der Verwaltung und der Unterhaltung der Unterkunft

- beauftragten Personen der Gemeinde – auch als Besucher – entgegen §5 Abs. 2 nicht beachtet,
- f. Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde in der Unterkunft entgegen §5 Abs. 5 Buchstabe e hält,
 - g. In den Unterkünften entgegen §5 Abs. 6 raucht oder übermäßig Alkohol konsumiert, oder Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§9

Verarbeitung personenbezogener Daten / Auskunftspflicht

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Gemeinde Krummhörn, Fachbereich 2, Ordnungsamt, mitzuteilen.
- (3) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Krummhörn zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde weiterverarbeiten.

§10

Überprüfung der Gebührensätze

Die Gebühren für die Unterkünfte werden alle 3 Jahre überprüft und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Grundlage dafür sind die tatsächlichen Kosten und absehbare Kostensteigerungen. Das Gesamtaufkommen der Gebühren soll die Kosten der Einrichtung decken, aber nicht übersteigen.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft

Krummhörn, den 30.06.2026

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Janssen

Gebührensatzung nach § 6 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gem. § 6 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die sorgeberechtigten Personen Gebührenschuldner.

§2

Benutzungsgebühren

- (1) Jeder Benutzer hat eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten für die Nutzung der Unterkünfte, die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie die Kosten für die Nutzung der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z.B. Flurbereiche).
- (3) Die Benutzungsgebühr ohne Nebenkosten wird monatlich erhoben, wird auf volle EUR abgerundet und beträgt je zugewiesener qm Nutzfläche 5,00 Euro.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in Fremdunterkünften oder Pensionen wird nicht reduziert und entsprechend der tatsächlichen Kosten (z.B. Kaltmiete, Nebenkosten oder Übernachtungskosten) in Rechnung gestellt.
- (6) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 3 nach den tatsächlichen Kosten, die die Gemeinde Krummhörn an die Vermieterin/ den Vermieter zu zahlen hat.

§3

Nebenkosten

- (1) Die Betriebskosten für die Obdachlosenunterkünfte werden (gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG) als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:
 - Allgemeine Betriebskosten (Müllabfuhr, Wasser-/ Abwassergebühren, Grundsteuer, Schornsteinfeger- gebühren,
 - Allgemeinstrom, Versicherungen etc.) 3,00 €/qm Wohnfläche.

- Heizkosten: 1,50 €/qm Wohnfläche
- Strom/Warmwasserbereitung 55,00 €/Einzelperson
und 30,00 €/ jede weitere Person

Mit der Zahlung des Pauschbetrages sind sämtliche Nebenkosten abgegolten. Es erfolgt keine Nachforderung und keine Rückerstattung.

§4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt gem. § 3 Abs. 1 der Unterbringungssatzung mit dem Tag der Einweisung und endet durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt (gem. §3 Abs.5 der Unterbringungssatzung).

§5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich fällig und sind bis spätestens zum 3. des Folgemonats, an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Soweit die Unterkunft weniger als einen Monat genutzt wird, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Nebenkosten). Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren ebenfalls anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Krummhörn, den 30.06.2026

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Janssen

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Moordorf für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in öffentlicher Sitzung am 25. Juni 2026 aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Ortsteil Moordorf folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02, beschlossen am 20.06.2024, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 05.07.2024, wird zur Sicherung der Planung um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02.

§ 3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen. Darüber hinaus sollen die innerhalb des Plangebiets vorhandenen städtebaulichen Missstände aufgearbeitet werden. Über eine Bestandsanalyse der vorhandenen Nutzungsarten soll die Art der baulichen Nutzung und die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten neugeordnet werden. Die öffentliche Erschließung soll an das erforderliche Maß angepasst werden. Vorhandene Nachverdichtungsmöglichkeiten sollen abschließend geklärt werden. Notwendige Räumstreifen, die zukünftige Anwendung der BauNVO 2017 und die Zusammenführung der 1. bis 3. Änderung sind derzeit Inhalt und Ziel der Planung.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung:

Festsetzung und Unterteilung des gesamten Plangebiets gemäß der sich städtebaulich entwickelten Nutzung in Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet oder reines Wohngebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung und Anpassung der allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten,

zeichnerische Festsetzungen:

Anpassung der öffentlichen Erschließung an die erforderlichen Maße und den Ist-Bestand Überplanung der gemeindeeigenen Fläche im Bereich zwischen Ringstraße 144 und 148 in ein Wohngebiet, Klärung von Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Aufhebung von überbaubaren Flächen bei nicht gesicherter Erschließung, Festsetzung notwendiger Räumstreifen für die Gewässer II. und III. Ordnung,

allgemein:

- Zukünftige Anwendung der BauNVO 2017,
- Zusammenführung der 1. bis 3. Änderung mit Übernahme der Festsetzungen.

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.02. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

26624 Südbrookmerland, den 30. Juni 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Moordorf für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02



Hinweise:

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26624 Südbrookmerland, den 30. Juni 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.